



Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände“ (in der Folge „KGTV“) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- 2.1. Die KGTV koordiniert die Interessen der Gebäudetechnik-Branche wie eine Interessengemeinschaft hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik gegenüber Bund und Kantonen.
- 2.2. Die KGTV ist Ansprechpartner für Politik und Behörden in Bezug auf die Gebäudetechnik.
- 2.3. Die KGTV erarbeitet Wege und Massnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen.
- 2.4. Die KGTV setzt sich für entsprechende Rahmenbedingungen für die Gebäudetechnik-Branche ein.
- 2.5. Die KGTV setzt sich für die Aus- und Weiterbildung ein.
- 2.6. Die KGTV unterstützt die Mitglieder (Vereine/Verbände) bei der Umsetzung ihrer spezifischen Interessen und Massnahmen, sofern diese mit den KGTV Gesamtinteressen vereinbar sind.
- 2.7. Die Arbeit der KGTV soll in einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle.



Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Die Mitglieder haften maximal mit dem Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag jährlich fest.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen der Gebäudetechnik-Branche und der Gebäudetechnik nahestehenden Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Kollektivmitgliedern
- Assoziierende Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Organisation kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.



Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung (ein Verein vertritt den anderen) ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.



Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Art. 18

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus maximal fünfzehn Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.



Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Art. 26

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Er kann ihr/ihm eine Geschäftsstelle zuweisen.

Die operative Führung des Vereins hat nach unternehmerischen Gesichtspunkten und Vorgaben des Vorstandes zu erfolgen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung der ihm vorgegebenen Aufgaben;
- Repräsentation und Vertretung des Vereines gegen aussen in Absprache mit dem Präsidenten;
- Vereinsadministration;
- Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen;
- Führung der Vereinsrechnung;
- Verfassen des Jahresberichts, der Protokolle und der Vereinsinformationen;
- Mitgliederbetreuung;
- Führung beziehungsweise Koordination der Arbeits- und Projektgruppen
- Akquisition von Mitgliedern, finanziellen Mitteln und Projekten.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.



Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert ein 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 06. April 2017 angenommen.

Im Namen des Vereins
Der Präsident

Markus Weber

Vorstandsmitglied

Stephan Peterhans

Revision:

- Bern 6. April 2017
- Zürich 1. April 2016